

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

35. Jahrgang

1979

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Miszellen

Der ehrbare Fälscher

Zu den Fälschungen des Klosters S. Pietro in Ciel d'Oro zu Pavia

Von
Carlrichard Brühl

Giulio Battelli in alter Verbundenheit
zum 75. Geburtstag am 11. IV. 1979
herzlichst gewidmet.

Fälschungen aller Art, auf dem Gebiet der bildenden Kunst und der Literatur wie auf dem der Geschichte, haben die Menschen schon immer in besonderem Maße fasziniert. In der Geschichtswissenschaft ist das Aufdecken von Fälschungen in erster Linie Sache des Diplomatikers, denn historische Fälschungen sind nun einmal ganz überwiegend Urkundenfälschungen und in keiner Epoche der Menschheitsgeschichte wurde fleißiger gefälscht als gerade im Mittelalter. So steht das „discrimen veri ac falsi“ an der Wiege der Diplomatik als einer selbständigen wissenschaftlichen Disziplin, und bis heute ist das Erkennen der Spuria eine ihrer vornehmsten Aufgaben geblieben. Gewandelt haben sich allerdings die Motive, die den Gelehrten des 18. und den des 20. Jahrhunderts bei seiner Forschungsarbeit leiten. Im 18. Jahrhundert war die Diplomatik eine eminent praktische Wissenschaft und nicht zufällig bei der Jurisprudenz angesiedelt, denn in den „bella diplomatica“ jener Zeit ging es weniger um die Verteidigung der historischen Wahrheit als um die handfester materieller Interessen, wobei dem einzelnen Diplom die Rolle eines Beweisstücks im Prozeß zukam; jeder Fälschungsnachweis schlug der Gegenseite ein Beweisstück aus der Hand, und darum wurde er geführt. Ganz anders die Haltung des modernen Historikers: ihn interessiert nicht so sehr das Faktum der Fälschung als vielmehr die näheren Umstände ihrer Entstehung. Überspitzt formuliert könnte man sagen, daß die Fragestellung des modernen Diplomatikers da einsetzt, wo sie bei dem Historiker oder Juristen des 18. Jahrhunderts endet. Die Gründe hierfür sind durchaus nicht nur in der verschiedenen Interessenlage, sondern zumindest teilweise auch in dem verschiedenen Forschungsstand zu suchen: der reine Fälschungsnachweis ist mit den Hilfsmitteln der modernen Kritik in den meisten Fällen verhältnismäßig einfach zu führen; die verfeinerte Methode erlaubt eine verfeinerte Fragestellung, mit anderen Worten, der moderne Historiker kann mehr wissen, und darum will er auch mehr wissen.

In diesem Zusammenhang spielte in jüngster Zeit die Frage nach dem Fälschungsgrund eine wichtige Rolle. Damit ist nicht der äußere Anlaß zur Fälschung gemeint, sondern nach der inneren Einstellung des Fälschers zu seinem Tun gefragt. Diese Fragestellung begnügt sich also nicht damit zu ergründen, warum diese oder jene Urkunde gefälscht wurde, sondern sie fordert eine Antwort auf die grundsätzliche Frage, warum gefälscht wurde, genauer noch, sie

versucht jene „mentalité“ zu erfassen, die Fälschungen in diesem enormen Ausmaß überhaupt ermöglicht hat. So stand das Fälschungsproblem in den letzten Jahren mit Recht im Blickpunkt des Interesses. In England sind die bemerkenswerten Ausführungen von Christopher Brooke zu verzeichnen, der vor allem das Fälschungswesen auf der Insel untersucht, während in Deutschland Horst Fuhrmann auf der „25. Versammlung deutscher Historiker“ in Duisburg 1962 ein vielbeachtetes und lebhaft diskutiertes Referat über „Das Zeitalter der Fälschungen“ hielt mit dem bezeichnenden Untertitel „Überlegungen zum mittelalterlichen Wahrheitsbegriff“¹⁾. Es versteht sich von selbst, daß bei einem so komplexen Problem jeder Versuch einer monokausalen Erklärung a priori aussichtslos ist. So wie der Fälscher eines „Rembrandt“ aus künstlerischer Besessenheit, aus verletzter Eitelkeit, aus Geldgier, ja sogar aus der Laune eines Augenblicks gehandelt haben kann — und vielleicht war von alledem etwas im Spiel —, so sind auch für den Fälscher z. B. einer Königsurkunde zahlreiche Motive denkbar, und ein jedes von ihnen wird in bestimmten Fällen tatsächlich den Ausschlag für die Anfertigung einer Fälschung gegeben haben. Aber all diese im konkreten Einzelfall durchaus plausiblen Motive vermögen die Tatsache nicht zu erklären, warum im Mittelalter so ungeheuer viel, in späteren Jahrhunderten so erstaunlich wenig gefälscht worden ist²⁾. Gewiß, auch dafür läßt sich eine auf den ersten Blick einleuchtende Erklärung in dem Umstand finden, daß mit der zunehmenden Bürokratisierung des Staates auch die Kontrollmöglichkeiten gestiegen waren. Das ist sicher ein Grund, warum die Zahl der Urkundenfälschungen seit dem 13. Jahrhundert immer geringer wird, aber es ist nicht der einzige. Neben dieser gewissermaßen „technischen“ Erklärung steht eine zweite, nicht minder gewichtige: die Haltung der Zeit zur Fälschung hat sich — wohl nicht zuletzt unter dem Einfluß des römischen Rechts — entscheidend gewandelt: mochte in dem Kleriker, der im 11. oder 12. Jahrhundert eine Urkunde oder auch einen heiligen Text „fälschte“, noch der Gedanke lebendig sein, damit einer „höheren Wahrheit“ zum Sieg zu verhelfen, so war das Fälschen nunmehr kriminalisiert, der Fälscher zum todeswürdigen Verbrecher geworden³⁾. Fuhrmann sieht daher nur ein scheinbares Paradoxon darin, daß vor allem in den großen „gläubigen Jahrhunderten“ und in erster Linie gerade von Geistlichen

¹⁾ Christopher B r o o k e , *Approaches to medieval forgery*, in: *Medieval Church and Society. Collected Essays* (1971) S. 100—120 (der Aufsatz datiert von 1968); Horst F u h r m a n n , *Die Fälschungen im Mittelalter*, HZ 197 (1963) S. 529—554; ebd. 555—579 die Diskussionsbeiträge von K. B o s l , H. P a t z e und A. N i t s c h k e mit dem Schlußwort von H. F u h r m a n n , ebd. S. 580 bis 601 (im folgenden zitiert: F u h r m a n n). Vgl. noch unten Anm. 10.

²⁾ Wobei natürlich auch zwischen den einzelnen Jahrhunderten durchaus Unterschiede in der „Fälschungsintensität“ bestehen: im 12. Jh. wurde z. B. sehr viel mehr gefälscht als etwa im 10. Jh.; vgl. auch F u h r m a n n , S. 551 bis 552; vgl. noch unten S. 211—212 m. Anm. 12.

³⁾ F u h r m a n n , S. 552, zitiert das Beispiel des 1583 hingerichteten Arztes Alfonso Ceccarelli, der für große Adelsfamilien eine Menge gefälschter Königsurkunden u.a.m. fabrizierte, mit deren Hilfe nicht so sehr erweiterter Besitz als vor allem vornehme Abkunft „bewiesen“ werden sollte; vgl. bes. Alois R i e g l , *Alfonso Ceccarelli und seine Fälschungen von Kaiserurkunden*, MIOG 15 (1894) S. 193—216; siehe auch Helene T i l l m a n n , *Ricerche sull'origine dei membri del collegio cardinalizio nel XII secolo, I: La questione dell'accertamento delle origini dei cardinali*, Riv. di storia della Chiesa in Italia 24 (1970) S. 441—464, bes. S. 445ff. Das Geschäft der genealogischen Fälschungen blühte dann besonders im 17. und 18. Jh.

so eifrig gefälscht worden ist⁴⁾, denn er sieht hier einen anderen Wahrheitsbegriff wirksam, der es ermöglichte, um der „inneren Wahrheit“ einer Sache willen, Texte nach modernen Begriffen zu „manipulieren“⁵⁾ oder auch schlankweg zu erfinden, nach heutiger Lesart also zu „fälschen“⁶⁾.

Die Richtigkeit dieser Sicht wird man bei auf immaterielle Werte gerichteten Fälschungen, die vor allem in der Hagiographie, in der Liturgik und nicht zuletzt auch in der Kanonistik auftreten, kaum bestreiten können und wollen⁷⁾. Zurückhaltend verhielten sich dagegen die Diplomatiker, und Hans Patze, der in Duisburg etwas die Rolle des „advocatus diaboli“ übernommen hatte, bestritt die Anwendbarkeit dieser Sehweise auf die Urkundenfälschungen: er verwies auf die drakonischen Strafen, die schon die Rechtsordnung des frühen Mittelalters für den Urkundenfälscher bereit hielt, betonte die Bemühungen des Mittelalters um sachgemäße Urkundenkritik und erklärte die Flut der Fälschungen in erster Linie mit dem Mangel an Vergleichsmaterial: „Der mittelalterliche Mensch hat die Fälschung nicht hingenommen, sondern hat sie oft hinnehmen müssen, weil er sie nicht erkennen konnte“⁸⁾. Abschließend sah sich Patze daher „bis auf weiteres an die Seite der Positivisten gedrängt“⁹⁾ und sprach damit gewiß einer großen Zahl von Diplomatikern aus dem Herzen, die den Fuhrmannschen Ansatz zwar für große „historische“ Fälschungen wie beispielsweise die „pseudoisidorischen Dekretalen“¹⁰⁾ gelten zu lassen bereit sind, beim harten Geschäft der Urkundenkritik jedoch eher der Auffassung Patzes zuneigen, weil sie in der Urkunde nun einmal in erster Linie das Rechtsdokument sehen, dessen Fälschung oder Verfälschung zu allen Zeiten strafbar war, und weil bei der Urkundenfälschung zumindest der Verdacht auf betrügerische Besitzmanipulationen stets gegeben ist.

Man wird diese „positivistischen“ Einwände — ich gebrauche das Wort keineswegs in abwertendem Sinn — durchaus ernst nehmen müssen, denn daß mittels Urkundenfälschung unrechtmäßiger Besitz- oder allgemein: unrechtmäßiger Rechtstitelerwerb vorgekommen ist, steht doch außer jedem Zweifel und wird natürlich auch von Fuhrmann nicht bestritten¹¹⁾. Das Mißtrauen des Diplomatikers ist also verständlich. Dennoch bleibt die Frage berechtigt, ob

⁴⁾ Das Problem sah schon Hubert Silvestre, *Le problème des faux au moyen âge*, Le Moyen Age 66 (1960) S. 351—370, bes. S. 362—363.

⁵⁾ Dazu zählen etwa die Zuschreibungen später Konzilcanones an Kirchenväter, besonders an Augustin, das Hinzufügen sinnverändernder Passagen in Rechtstexte, Briefe u.ä.m.; vgl. dazu Fuhrmann, S. 587ff.

⁶⁾ Ein Beispiel dafür bei Fuhrmann, S. 540 (J—L 5340: hier irrig dem Gegenpapst Clemens III. (Wibert von Ravenna) zugeschrieben).

⁷⁾ Hierzu Fuhrmann, S. 537ff.; vgl. auch die Beiträge von K. Bosl und A. Nitschke, ebd. S. 555ff., 574ff. Die These Fuhrmanns ist schon vorformuliert bei Fritz Kern: unten Anm. 13. Vgl. noch den Forschungsbericht von Baudouin de Gaiffier, *Mentalité de l'hagiographie médiévale*, d'après quelques travaux récents, Anal. Boll. 86 (1968) S. 391—399.

⁸⁾ Patze (oben Anm. 1) S. 568—573, bes. S. 570; zur Kritik vgl. Fuhrmann, S. 593ff.

⁹⁾ Patze, a.a.O., S. 573.

¹⁰⁾ Vgl. Horst Fuhrmann, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen 1* (Schriften der MGH 24/I, 1972); ebd. S. 86ff., 101ff. hat Fuhrmann seine Thesen von Duisburg in teilweise wörtlicher Formulierung erneut aufgenommen.

¹¹⁾ Vgl. etwa Fuhrmann, S. 546—547, 594.

die Flut mittelalterlicher Urkundenfälschungen¹²⁾ ihre Existenz überwiegend primitiver Betrugsabsicht verdankt, oder ob auch oder vielleicht gerade für sie der von Fuhrmann vertretene Deutungsversuch Gültigkeit hat. Fuhrmann zitiert das bekannte Dictum von Fritz Kern: „Ich bin überzeugt, wenn es sich auch mangels Fälscherkonfessionen des Mittelalters schwer quellenmäßig belegen läßt, daß manch ein für sein Kloster Urkunden komponierendes Mönchlein, von Fälscherheiligen wie Pseudo-Isidor ganz abgesehen, in seinem Maulwurfsbau sich den Himmel verdient hat. War es denn nicht sozusagen aus Vernunft, Rechtsgefühl, leisen oder lauten Überlieferungen usw. klar und einleuchtend, daß jener Acker nicht dem bösen Vogt gehören k a n n , da er doch so geschnitten ist, daß er zu dem anstoßenden Klostergut ursprünglich gehört haben m u ß ?“¹³⁾ Doch Kern hat geirrt: Fälscherkonfessionen des Mittelalters gibt es tatsächlich. Auf seinem Totenbett gestand der Mönch Guerno von St-Médard bei Soissons ein, für die Abtei St-Ouen und die englische Abtei St. Augustine in Canterbury Papstprivilegien gefälscht zu haben, was er bitterlich bereute. Der Bischof von Châlons-sur-Marne, ein früherer Abt von St-Médard, berichtete davon auf einem päpstlichen Konzil (Reims?) des Jahres 1131, wie wir aus einem Brief des Erzbischofs von Rouen an Papst Hadrian IV. wissen. Die zweite Fälscherkonfession betrifft den Kaplan Nikolaus König Ottokars II. von Böhmen, der eine Urkunde Herzog Heinrichs Jasomirgott von angeblich 1158 gefälscht hatte. Der Fälschung überführt, wird am 29. XI. 1261 ein Protokoll über die Entstehung des Spuriums aufgenommen. Hier ist die „Reue“ des Täters natürlich im Geständnis inbegriffen¹⁴⁾. Immerhin scheinen die Fälscher doch nicht ganz so heiteren Sinnes gefälscht zu haben, wie Kern sich das vorstellte. Die folgenden Seiten wollen versuchen, auf die oben gestellte Frage eine Antwort zu finden.

Jeder Bearbeiter eines größeren Urkundenbestands wird im Laufe seiner Arbeit zwangsläufig auf ein oder auch mehrere Fälschungsnester stoßen, mit denen er sich im Rahmen der vorgesehenen Edition befassen muß. Der Akzent liegt hierbei allerdings auf der Einschränkung, denn der Herausgeber beispielsweise der Urkunden Ludwigs des Frommen wäre völlig außerstande, bei jeder „seinen“ Herrscher betreffenden Fälschung nun sogleich eine Spezialuntersuchung über alle diesen Empfänger betreffenden Spuria anzustellen, so wünschenswert dies theoretisch auch wäre. Aber eine solche Arbeitsweise würde die Fertigstellung der Edition „ad kalendas Graecas“ vertagen; so ist der Editor allein schon aus arbeitsökonomischen Gründen gezwungen, sich jeweils auf die wenigen, seine Edition betreffenden Stücke zu konzentrieren, obwohl die Problematik einer solchen Beschränkung offenkundig ist. Diese Feststellung gilt in besonderem Maße für Urkundeneditionen frühmittelalterlicher Herrscher, da auf deren Namen getreu dem Prinzip, daß gutes Recht alt

¹²⁾ Daß die Zahl der diplomatischen Spuria die aller anderen Fälschungen des Mittelalters (hagiographische, kanonistische usw.) bei weitem übertrifft, ist mir nicht zweifelhaft; anders Fuhrmann, S. 585, dem ich in diesem Punkt nicht folgen kann.

¹³⁾ Recht und Verfassung im Mittelalter, HZ 120 (1919) S. 1—79 [= Libelli 3 (1952), hier S. 50].

¹⁴⁾ Zu Guerno vgl. Brooke (oben Anm. 1) S. 105; zu Nikolaus vgl. Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich 1: Die Siegelurkunden der Babenberger bis 1215, bearb. von Heinrich (v.) Fichtenau und Erich Zöllner (1950) Nr. 27, S. 37—38. (Herrn Kollegen E. Zöllner bin ich für den frdl. Hinweis auf diese Urkunde zu Dank verpflichtet.)

sein müsse, bevorzugt gefälscht wurde¹⁵). So blieb mir auch bei der Arbeit am dritten Band des „Codice diplomatico longobardo“, der die langobardischen Königsurkunden enthält¹⁶), keine andere Wahl, als nach diesem unbefriedigenden, aber unvermeidlichen Auswahlprinzip zu verfahren¹⁷). Dies war um so bedauerlicher, als die Erforschung größerer Fälschungszentren in Italien noch ganz in den Anfängen steckt.

Die Edition umfaßt 46 Diplome, von denen fünfzehn als Fälschungen einzustufen sind. Diese fünfzehn Spuria auf die Namen langobardischer Könige verteilen sich auf neun Empfänger¹⁸): die Abteien S. Vincenzo al Volturno und Montecassino im Herzogtum Benevent, die Abteien Monteamia in der südlichen Toscana und Nonantola unweit Modena, das Stift Sant'Evasio in Casale Monferrato, die Bistümer Bologna und Ceneda, die Abtei S. Pietro in Ciel d'Oro zu Pavia und das Kloster S. Carpofo in Como¹⁹), doch wäre es verfehlt, von ebensovielen „Fälschungszentren“ zu sprechen, denn die Fälschungen für Bologna und Como sind nicht am Ort entstanden, sondern waren „Auftragsarbeiten“²⁰) und die Spuria für Ceneda und Casale Monferrato stehen ziemlich isoliert²¹). Dagegen können die Abteien Monteamia, Montecassino, Nonantola, S. Pietro in Ciel d'Oro und S. Vincenzo al Volturno — man beachte, daß es sich ausschließlich um berühmte Klöster handelt — mit Fug und Recht als „Fälschungszentren“ im Vollsinn des Wortes gelten²²), von denen bisher leider kein einziges, auch Montecassino nicht²³), die ihm gebührende Würdigung gefunden hat.

¹⁵) Vgl. Fuhrmann, S. 532 und bes. Carlrichard Brühl, Gli atti sovrani, in: *Fonti medioevali e problematica storiografica 1: Relazioni* (1976) S. 19—40, bes. S. 30 (Convegno organizzato per il 90° anniversario dell'Istituto Storico Italiano per il medio evo). Zum Prinzip des „guten alten Rechts“ s. Kern, a.a.O., S. 11ff. und ebd. S. 29ff.

¹⁶) *Codice diplomatico longobardo 3*, ed. Carlrichard Brühl (*Fonti per la storia d'Italia 64/I*, 1973). Die beiden ersten Bände, die Luigi Schiaparelli in den Jahren 1929/33 ediert hatte (*Fonti per la storia d'Italia 62—63*), waren den „Privaturkunden“ („chartae“) des „Regnum“ gewidmet. (Ich zitiere „CDL“ mit Bandzahl).

¹⁷) Vgl. Carlrichard Brühl, Studien zu den langobardischen Königsurkunden (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 33, 1970) und dazu ergänzend ders., Langobardische Königsurkunden als Geschichtsquelle, in: *Studi storici in onore di Ottorino Bertolini 1* (1973) S. 47—72. (Die erstgenannte Arbeit im folgenden zitiert: Brühl, Studien).

¹⁸) CDL 3, Nr. 9—11, 16—17, 20—21, 25—26, 29—30, 32, 34, 45—46; von diesen 15 DD sind elf Ganzfälschungen (Nr. 9—10, 17, 20—21, 25, 30, 32, 34, 45—46), während vier (Nr. 11, 16, 26, 29) zumindest teilweise echte Vorlagen erkennen lassen; vgl. Brühl, Studien, S. 8 m. Anm. 35, 9 m. Anm. 46, wo jedoch noch von fünf Fälschungen nach echter Vorlage die Rede ist; CDL 3, Nr. 8 für das Bistum Vercelli hat sich indes nur als stark überarbeitet erwiesen; vgl. Brühl (oben Anm. 17) S. 48 m. Anm. 7—8.

¹⁹) Zu den Fälschungsnachweisen im einzelnen vgl. Brühl, Studien, S. 87ff., 109ff., 121ff., 133ff., 140ff., 153ff., 173ff., 184ff.

²⁰) CDL 3, Nr. 10 für S. Carpofo ist in S. Pietro in Ciel d'Oro, Nr. 20 für Bologna in Nonantola entstanden; vgl. Brühl, Studien, S. 91—95, 156—159.

²¹) CDL 3, Nr. 16—17 und hierzu Brühl, Studien, S. 109ff., 121ff.

²²) Brooke (oben Anm. 1) S. 106, zitiert James Tait, der 1927 von „factories of forgeries“ sprach.

²³) Erich Caspar, Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen. Ein Beitrag zur Geschichte des italienischen Geisteslebens im Mittelalter (1909), behandelt vor allem dessen literarische Fälschungen und geht auf die Urkundenspuria nur am Rande ein; ebd. S. 158ff.; vgl. noch ders., Echte und

Die in der Abtei S. Pietro in Ciel d'Oro entstandenen Fälschungen auf den Namen König Liutprands — zwei für das Kloster selbst, eine für das Kloster S. Carpofozo zu Como²⁴⁾ — erweckten mein besonderes Interesse. Ich sah im Staatsarchiv Mailand den Fonds der Urkunden für San Pietro durch, soweit diese zum Bestand des „Museo diplomatico“ gehörten, das alle Urkunden vor 1100 umfaßt, und hegte den Plan, der Fälscherwerkstatt von S. Pietro in Ciel d'Oro eine Monographie zu widmen²⁵⁾, da über die Fälschungen für S. Pietro noch nicht im Zusammenhang gearbeitet worden war²⁶⁾. Anfänglich wiegte ich mich sogar in der Hoffnung, einer großen Fälscherpersönlichkeit auf der Spur zu sein, die ich in dem Notar Matheus Cornexanus gefunden zu haben glaubte, der eine Anzahl Fälschungen für S. Pietro beglaubigt hat, im übrigen aber als Notar nicht hervortritt²⁷⁾; bald mußte ich mich jedoch von der Unhaltbarkeit dieser Hypothese überzeugen²⁸⁾. Neu an mich herangetretene Verpflichtungen erforderten ein ständiges Hinausschieben der unerläßlichen Archivreisen, so daß ich mich schließlich entschloß, die Bearbeitung dieses reizvollen Themas einer begabten Schülerin als Dissertation zu übertragen. Die Ergebnisse der sorgsamsten Untersuchung von Charlotte Schroth-Köhler liegen nunmehr vor²⁹⁾ und sind geeignet, über das eigentlich Diplomatische hinaus ein allgemeines Interesse zu beanspruchen.

Ich gebe zunächst einen Überblick über das vorhandene Urkundenmaterial, wobei ich mich der Kürze halber auf die Königs- und Papsturkunden beschränke. In der Zeit zwischen 929 und 1041 empfing S. Pietro mindestens elf Privilegien italienischer Könige, die mit einer Ausnahme³⁰⁾ sämtlich im Original überliefert sind:

gefälschte Karolingerurkunden für Monte Cassino, NA 33 (1908) S. 53—73; vgl. auch Brühl, Studien, S. 184ff.

²⁴⁾ CDL 3, Nr. 9—11 und hierzu Brühl, Studien, S. 87ff.; vgl. ebd. S. 208—209 zur Rekonstruktion der echten Vorlage von Nr. 11. Hierbei erfreute ich mich wie immer der lebenswürdigsten Unterstützung durch den damaligen Direktor des Staatsarchivs Mailand, Prof. Dr. A. R. Natale, und dessen Vertreterin, Frau Prof. Dr. A. Bellù, denen ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank sagen möchte; vgl. auch unten Anm. 29.

²⁵⁾ Vgl. Brühl, Studien, S. 91 m. Anm. 487.

²⁶⁾ Beniamino Pagnin, *Falsi diplomi reali ed imperiali per S. Pietro in Ciel d'Oro di Pavia dal secolo VIII al XII*, Boll. della Soc. Pavese di storia patria, N.S. 8 (1956) S. 15—42, geht, wie schon der Titel seines Aufsatzes sagt, auf die gefälschten Papsturkunden nicht ein; seine Liste der gefälschten Königsurkunden ist leider unvollständig; vgl. unten Anm. 31.

²⁷⁾ Von seiner Hand kennen wir Kopien folgender Urkunden: CDL 3, Nr. 9, D.O.I. 241a, D.O.I. †460, D.O.III. 53, D.H.III. 73, D.Ko.II. †186; Stumpf, Acta, Nr. 326 (D.H.V.) sowie J-L 4233, 6841, 9290a und dazu unten Anm. 36. Im „Registrum Magnum“ der Comune Piacenza, das acht Königs- und vier Papsturkunden für S. Pietro enthält, stammen neun der zwölf Kopien von Matheus Cornexanus.

²⁸⁾ Dies war bereits das Ergebnis eines im SS 1969 an der Universität Gießen gehaltenen Seminars über die Urkundenfälschungen für S. Pietro; vgl. im übrigen die in der folg. Anm. zitierte Arbeit.

²⁹⁾ Die Fälscherwerkstatt von S. Pietro in Ciel d'Oro zu Pavia (Diss. phil. Gießen 1973). Die Arbeit wird 1979 in der Reihe „Münchener Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften“ im Druck erscheinen. Auch Frau Dr. Schroth-Köhler erfreute sich bei ihren zahlreichen Aufenthalten im Staatsarchiv Mailand der vollen Unterstützung von Prof. Dr. A. R. Natale und A. Bellù.

³⁰⁾ D. Ko.II.75 ist allein im „Registrum Magnum“ und „Parvum“ der Comune Piacenza aus dem 13. Jh. überliefert.

1.	929	März	12	Pavia	Hugo	D Hu. 20a
2.	962	Apr.	9	Pavia	Otto I.	D O. I. 241a
3.	962	Apr.	9	Pavia	Otto I.	D O. I. 241b
4.	—	—	—	—	Otto I.	D O. I. 273
5.	978	Apr.	11	Magdeburg	Otto II.	D O. II. 173
6.	989	Apr.	5	Quedlinburg	Otto III.	D O. III. 53
7.	996	Juli	20	Marlia	Otto III.	D O. III. 218
8.	998	Apr.	22	Rom	Otto III.	D O. III. 281
9.	1004	Juni	4	Cadempino	Heinrich II.	D H. II. 73
10.	1027	Apr.	2	Rom	Konrad II.	D Ko. II. 75
11.	1041	Okt.	22	Regensburg	Heinrich III.	D H. III. 86

Diesen elf unzweifelhaft echten Königspräzepten stehen dreizehn Spuria gegenüber³¹⁾ und zwar auf die Namen folgender Herrscher³²⁾.

I.	713	Apr.	2	Pavia	Liutprand	CDL 3, Nr. 9
II.	714	Nov.	27	Pavia	Liutprand	CDL 3, Nr. 11 ¹⁾
III.	918	Juni	25	—	„Cona“	ungedruckt ²⁾
IV.	919	Juni	25	—	„Otto I.“	D O. I. †461 ³⁾
V.	929	März	12	Pavia	Hugo	D Hu. 20b ¹⁾
VI.	962	Apr.	9	Pavia	Otto I.	D O. I. †460
VII.	1012	—	—	Mainz	Heinrich II.	D H. II. †251 ¹⁾
VIII.	„850“	Apr.	2	Rom	Konrad II.	D Ko. II. †283 ¹⁾
IX.	1033	Jan.	24	Basel	Konrad II.	D Ko. II. †186 ¹⁾
X.	1041	Okt.	22	Regensburg	Heinrich III.	D H. III. †388 ¹⁾
XI.	1110	Aug.	28	Novara	Heinrich V.	Stumpf, Acta, Nr. 326
XII.	1159	Febr.	11	Pavia	Friedrich I.	D F. I. 258 ¹⁾
XIII.	1216	Aug.	30	Nürnberg	Friedrich II.	B F(W) 876

¹⁾ nach echter Vorlage ²⁾ nach Nr. IV ³⁾ nach echter Vorlage Berengars I.

Auch diese Spuria liegen ganz überwiegend im „Original“ vor, nämlich in der Urschrift der Fälschung³³⁾. Man hat in S. Pietro also ganz anders gearbeitet als etwa in Montecassino oder in S. Vincenzo, wo man auf die Anfertigung von „Pseudooriginalen“ verzichtete und sich mit der Anlage von dicken

³¹⁾ P a g n i n (oben Anm. 26) passim, hat die Nrn. III, XII und XIII übersehen. Die „Cona“-Urkunde war bisher völlig unbeachtet geblieben.

³²⁾ Alle falschen Königspräzепte und Papsturkunden für S. Pietro werden im Anhang der oben Anm. 29 zitierten Diss. von Ch. S c h r o t h - K ö h l e r neu ediert werden.

³³⁾ Ausnahmen sind nur die Nrn. I-III: Nr. II-III finden sich in einem Sammelcodex des 17. Jh., Nr. I ist in der Kopie des Matheus Cornexanus überliefert: oben Anm. 27. D F.I.258 wird in der Monumenta-Edition als Original behandelt; vgl. zuletzt W. K o c h, Die Schrift der Reichskanzlei im 12. Jahrhundert (1125—1190) (Wien 1979) Exkurs 2, S. 347—350 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., Denkschriften, t. 134). Da Frau Dr. S c h r o t h - K ö h l e r an ihrer Auffassung festhält, daß D F.I.258 ein Spurium ist, habe ich es hier eingereiht. Sachlich ist die Frage bedeutungslos, da D F.I.258 nur eine Wiederholung des unbestreitbaren Spuriums auf den Namen Heinrichs V. ist. (Herrn Kollegen H. A p p e l t bin ich für die frdl. Erlaubnis, den 2. Band seiner Edition der Diplome Friedrichs I. im Umbruch eingesehen haben zu dürfen, zu aufrichtigem Dank verpflichtet.)

Chartularien begnügte³⁴). Es fällt auf, daß die Mehrzahl der Spuria (neun von dreizehn) nach echten Vorlagen hergestellt wurde³⁵), und dies gilt auch von den acht gefälschten Papsturkunden, die mit einer Ausnahme gleichfalls erkennbar echten Vorlagen folgen³⁶). Da diese im Rahmen meines Themas wenig ergiebig sind, verweise ich auf sie nur am Rande. Beachtenswert erscheint mir indes, daß hier der definitive Nachweis der Fälschung nur im Zusammenhang der Untersuchung des gesamten Fonds möglich war³⁷).

Betrachtet man die Gesamtheit der Königsurkunden für S. Pietro, so fällt auf, daß die Reihe der echten Urkunden schon früh — mit Heinrich III. — abbricht, während sich aus der diplomatischen Untersuchung der Spuria zweifelsfrei ergibt, daß das Kloster zumindest auch Privilegien Friedrichs I. und Friedrichs II. besessen haben muß, von deren einstigem Vorhandensein indes heute nur noch die Fälschungen auf die Namen dieser beiden Herrscher zeugen³⁸). Die Spuria sind natürlich nicht alle auf einmal angefertigt worden, vielmehr ist eine deutliche chronologische Gruppierung zu beobachten. Sieht man einmal von der Fälschung auf den Namen Hugos ab, die allein steht³⁹), so lassen sich innerhalb des 12.—13. Jahrhunderts verschiedene Perioden unterscheiden, denen jeweils mehrere Spuria zugewiesen werden können. Dies ermöglicht die Aussonderung von bestimmten Fälschungsgruppen und ihre inhaltliche wie chronologische Abgrenzung voneinander. Ich verzichte an dieser Stelle auf die Darlegung der Forschungsergebnisse von Ch. Schroth-Köhler und begnüge mich mit der Feststellung, daß sich die Spuria auf die Namen Friedrichs I. und Friedrichs II. sowie des „Cona“ (Nr. III, XII-XIII) als die am spätesten entstandenen erwiesen haben und auf jeden Fall in das 13. Jahrhundert zu setzen sind⁴⁰).

³⁴) Vgl. B r ü h l, Studien, S. 182—183, 192—193.

³⁵) Auf Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen; vgl. künftig S c h r o t h - K ö h l e r, die die verschiedenen Vorlagen der einzelnen Spuria sorgsam analysiert hat.

³⁶) J-L 3826, 3828, 3871, 4233, 4679, 6011, † 6841, 9280a = It. Pont. 6 (1913) S. 193—199 Nr. † 2, 3—6, 10, † 16, 21. Von diesen Urkunden auf die Namen Johannes' XV., Gregors V., Leos IX., Alexanders II., Paschalis' II., Calixts II. und Eugens III. ist nur die auf den Namen Calixts II. ohne echte Vorlage, die angeblich ältere auf den Namen Johannes' XV. folgt einer Urkunde Leos IX., alle übrigen Urkunden sind nach echten Vorlagen des angeblichen Ausstellers gefertigt. Natürlich besagt das nicht, daß S. Pietro kein Calixt-Privileg besessen hätte; s. auch It. Pont., a.a.O., S. 199 Nr. *17. Ebenso hatte wohl auch Heinrich V. für die Abtei geurkundet, doch ist diese Urkunde in dem Spurium nicht als Vorlage nachweisbar. Vgl. noch die folg. Anm.

³⁷) Noch P. F. K e h r hatte nur zwei der acht Spuria als solche erkannt: oben Anm. 36. Vgl. hierzu künftig die schon mehrfach zitierte Arbeit von Ch. S c h r o t h - K ö h l e r. Vgl. oben S. 212—213.

³⁸) Den Nachweis führt Ch. S c h r o t h - K ö h l e r, op. cit. Vgl. auch oben Anm. 36.

³⁹) Vgl. die Vorbemerkung von S c h i a p a r e l l i zu D Hu. 20, S. 55 und ders.: I diplomi dei re d'Italia. Ricerche storico-diplomatiche, Parte 5: I diplomi di Ugo e di Lotario, Bull. dell'Ist. Stor. Ital. 34 (1914) S. 7—256, bes. S. 201—202. Von einer Fälschung kann hier überhaupt nur darum die Rede sein, weil ein Pseudooriginal angefertigt wurde; die Textabweichung ist geringfügig und würde höchstens erlauben, von einer Interpolation zu sprechen. Dieses Spurium ist das einzige, das in das 10. Jh. anzusetzen ist.

⁴⁰) Ch. S c h r o t h - K ö h l e r, op. cit., kann mehrere „Fälschkampagnen“ im Laufe des 12. Jh. nachweisen, die sich z. T. auch in der Fälschungstechnik voneinander unterscheiden; vgl. noch oben Anm. 33.

Die Besitzlisten der falschen Urkunden weisen nun gegenüber denen der echten erhebliche Unterschiede auf, genauer gesagt, sie sind wesentlich umfangreicher als die der echten Präzepte. Nichts liegt da wohl näher als die Annahme, daß die Spuria eben zu dem Zweck angefertigt worden seien, den „usurpierten“ Besitz des Klosters nun mittels Fälschung rechtlich abzusichern. Eine Überprüfung des Sachverhalts zeitigt jedoch ein ganz anderes Ergebnis: zwar ist angesichts der oft sehr schlechten Quellenlage der Klosterbesitz nicht allorts überprüfbar, doch wo immer ergänzende urkundliche Quellen herangezogen werden können, bestätigen diese, daß S. Pietro an dem fraglichen Ort tatsächlich über Grundbesitz verfügte, der dem Kloster überdies kaum einmal streitig gemacht wurde. In keinem einzigen Fall läßt sich der urkundliche Nachweis erbringen, daß die Abtei unrechtmäßige Ansprüche erhoben hätte⁴¹). Natürlich ist damit nicht gesagt, daß nun alle in den Spuria genannten Besitzungen unzweifelhaft rechtmäßiger Besitz von S. Pietro gewesen seien: zu einem solchen Urteil ist die Quellenbasis zu schmal; auf jeden Fall aber spricht die Vermutung stets für und nicht gegen das Kloster.

Aber damit nicht genug: wir erfahren in einigen Fällen auch von Verkäufen klösterlichen Guts. So hat die Abtei ihre umfänglichen Besitzungen im Tessin wohl bald nach 1200 veräußert⁴²); in der Cona-Fälschung (Nr. III), die bis auf das Spurium auf den Namen Friedrichs II. zeitlich am spätesten entstanden sein dürfte und das umfangreichste Besitzverzeichnis des Klosters überhaupt enthält, findet sich von dem Tessiner Besitz, der in den älteren Spuria genau aufgezählt war, kaum noch ein Wort! Ein zweites Beispiel: im Jahre 1207 erwirbt das Kloster die *curtis Villa Lanterii* (Villanterio östlich von Pavia), die in der Tat in keinem Spurium des 12. Jahrhunderts, sondern erst in der Fälschung auf den Namen Friedrichs II. (Nr. XIII) auftaucht⁴³). Man sieht, mit welcher an Buchhaltermentalität gemahnenden Sorgfalt diese Fälschungen den tatsächlichen Besitzstand des Klosters wiederzugeben sich bemühen.

Dieser Sachverhalt ist schon deshalb von allgemeinem methodischem Interesse, weil es sich bei S. Pietro um ein renommiertes Fälschungszentrum handelt, das auch auswärtige Kundschaft zu seinen dankbaren Klienten zählte⁴⁴). Auch geht es hier ja nicht um eine Einzelperson, sondern um ein über Jahrzehnte florierendes Fälschungsatelier. Dennoch bleibt als Fazit dieser sich über viele Jahrzehnte erstreckenden Fälschertätigkeit, daß nach allem, was wir wissen,

⁴¹) Diese Feststellung betrifft den Grundbesitz als solchen, nicht dagegen die im Zusammenhang damit aufgezählten Rechte, obwohl es sich auch hier wohl eher um modernisierende Anpassung als um glatte Usurpation handeln wird. Zu Ausgang des 12. Jh. ist das Kloster mehrfach in Prozesse verwickelt; diese betreffen jedoch unterschiedlos den in echten wie in falschen Urkunden genannten Grundbesitz und lassen daher den Anlaß zur Anfertigung der Fälschungen erkennen, nämlich Absicherung des Besitzstandes bei Rechtsstreitigkeiten.

⁴²) Vgl. Karl Meyer, *Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII.* Ein Beitrag zur Geschichte der Südschweiz im Mittelalter (1911) S. 78 Anm. 1 und Anhang, S. 6*—9*, Nr. 5—6 sowie Paul Schaefer, *Das Sottocenere im Mittelalter* (1931) S. 131 und ebd. Uk. Nr. 22.

⁴³) Vgl. Giacomo Bascapè, *Gli archivi di Pavia, 1ª Serie: Archivi ecclesiastici, parte 2* (1927) S. 16 Reg. 48. Man beachte, daß sich das Kloster nicht vorher durch Fälschungen in den Besitz der „Villa Lanterii“ zu setzen suchte.

⁴⁴) Vgl. schon oben S. 213 m. Anm. 20. Das Privileg Alexanders II. für das Michaelkloster von Poggibonsi (J-L 4655) ist sehr wahrscheinlich gleichfalls in S. Pietro entstanden, wobei allerdings auch hier eine echte Vorlage Verwendung fand. In: *It. Pont.* 3 (1908) S. 62 Nr. 5, hat P.F. Kehrer die Fälschung nicht erkannt. Vgl. künftig Ch. Schroth-Köhler, op. cit.

die in der Abtei angefertigten Spuria zu keinem Zeitpunkt dazu gedient haben, das Kloster in den Besitz von Gütern zu bringen, die ihm in Wahrheit gar nicht gehörten. Dies ist kein Einzelfall, doch soll damit in keiner Weise der Anschein erweckt werden, als ob mittelalterliche Urkundenfälschungen nun grundsätzlich, gewissermaßen „per definitionem“, nur formale Fälschungen ohne jede Betrugsabsicht gewesen seien. Ich betonte schon eingangs, daß es ohne Zweifel auch Fälschungen zu betrügerischen Zwecken gegeben hat. Diese Tatsache soll abschließend Anlaß zu einigen methodischen Überlegungen allgemeiner Natur geben.

Fragt man sich nämlich, wie wohl betrügerische und „feststellende“ Urkundenfälschungen, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, unterschieden werden können, so scheint die Antwort auf der Hand zu liegen: natürlich durch genaue Untersuchung der Besitzverhältnisse, durch Vergleich mit anderen Fonds usw. All dies ist gut und schön, doch die Quellenlage läßt solche Untersuchungen nur allzu oft nicht zu. Hier könnte folgende Überlegung weiterhelfen: in Ländern mit weit fortgeschrittenem Landesausbau wie etwa Italien, Frankreich, Deutschland u. a., ist es a priori wahrscheinlich, daß auf Grundbesitzerwerb gerichtete Fälschungen die Rechte eines anderen an eben diesem Grundbesitz verletzen, denn herrenloses Land ist in unseren Breiten selten und überdies wohl auch für einen böswilligen Fälscher uninteressant. Eine Rechtsverletzung fordert aber notwendig eine Reaktion des Betroffenen heraus. Wenn nun allein in Fälschungen bezeugte Rechts- und Besitzverhältnisse dessen ungeachtet von niemanden bestritten werden, so spricht eine begründete Vermutung dafür, daß es sich um „feststellende“ Fälschungen handelt, die vorsorglich „für alle Fälle“ angefertigt wurden⁴⁵⁾. Man wird sich allerdings hüten müssen, nun in jedem Rechtsstreit, in dem eine Partei Spuria vorweist, sofort auf Betrugsabsicht zu schließen, denn diese Spuria können durchaus „feststellender“ Natur sein, nur daß hier eben der Eventualfall, für den vorgebeugt werden sollte, eingetreten ist⁴⁶⁾. Lediglich wenn in einem Prozeß die eine Seite mit echten, die andere mit gefälschten Privilegien arbeitet, ist ein Zweifel kaum noch möglich⁴⁷⁾. Festzuhalten bleibt in jedem Fall die Erkenntnis, daß auch auf urkundliche Fälschungen die Kriterien eines „mittelalterlichen“ Wahrheitsbegriffs, wie Fuhrmann ihn herausgearbeitet hat, Anwendung finden müssen.

⁴⁵⁾ Die Klöster handelten dabei manchmal geradezu in „Notwehr“, wenn nämlich die alten Urkundenbestände untergegangen waren wie z. B. in Montecassino und S. Vincenzo; vgl. etwa Brühl, Studien, S. 183.

⁴⁶⁾ Auch S. Pietro war mehrfach in Prozesse verwickelt; vgl. oben Anm. 41. Schon die Existenz des Spuriums konnte u. U. abschreckend wirken.

⁴⁷⁾ Aber selbst dann wäre immerhin denkbar, daß die fälschende Partei nur verlorengegangene Originale zu ersetzen bemüht war; vgl. oben Anm. 45.